



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Justinianischer || Jnstituten warhaffte dolmet-||schung/

Justinian

Augspurg, 1536

VD16 VD16 C 5237

13 De exhæredatione liberorum. Von der khinder endterbung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98954)

NOn tamen. Wenn nun die obberürten sätzen in testamenten gleich gehalten / so sein sie doch zu völliger testaments krafft / noch nit genug / sonder welcher ain Son im gewalt hat / der sol oder muß denselben aindweder zum erben setzen / oder mit namen enterben. Dann souer er desselben sons schweygend nit gedencke: so würd er on nutz vergebens testiren. Vnd ob gleich derselb verschwigte sone vom vatern stirbt: so möchte doch in krafft desselben testaments / sonst khainer für den erben werden gehalten: auß vrsach / dz ein solch testament von anfang nit rechtlich war geordnet.

2. Sed non. Mit den töchtern aber vnd andern kindern bederlay geschlechts / die von de Sönen geboren / habens die alten anders gehalten: also wens gleich zu erben nit eingeschriben / oder enderbt waren: hat doch dasselb testament nieman mögen verwerffen. Vñ wie wol ynen das recht / ain bestimpten tail vom erb zu empfaßen thet verleißen: so worden doch die eltern nit gezwungen / die berürten personen mit namen zu enterben: welchs ihn doch in der gemainen enterbung andrer kinder / auch war vergönstet.

Brfle. Gemaine enterbung / ist so man spricht / Peter sol mich allain erben / vnd die andern kinder all enterbt sein.

3. Nominatim. Diser enderbt aber mit namē / welcher aindwē also spricht / Mein son Titius sol enterbt sein / oder schlecht also. Mein son sol enterbt sein / on meldunge des aigen oder tauff namen / souer er anders sonst khain son het.

4. Posthumi. Die Nachgebornen khinder / sollen aindweder zu erben gesetzt / oder enderbt werden. Auch ist in disem ein gleiche mainung / wñ der nachgeborne sone / oder die andern kinder beder geschlechts / so vom Sone / der noch in vnserm gewalt / erborē / außgelassen: wiewol durch die ankhnst des nach gebornen sons oder tochter / dz ganz testamēt zerrütet / vñ deshalb vnkrefftig wirt gehalten. Wann derhalben dem weyb / von der man ein Nachgebornen sone oder tochter verhoffet / in der geburt mißlīg / vñ ein tod kind herfürbrächte: das sol den geschribnen erben / ir erb schaffte einzebringen on schaden sein.

Brfle. Posthumi oder Nachgeborn khinder / sein die bey des vatern leben empfangen / vnd nach sein nem tod erst von den schwängern weibē / werden geboren.

5. Sed foeminini. Aber die Nachgebornen tochter pflegten die alten aindweder mit namen / oder sambt andern khindern in der gmain zu enterben: doch souer sie mit andern in der gmain enterbt / das yne als dan etwas legirt oder verschafft sol werde / auff das sie nit gesehen wären außgelassen sein / durch vergessenhait.

6. Masculos. Die nachgebornen söne aber / vnd welche ferrer von yn geboren / sollen nit anders dann mit namen enterbt werden / also / welcher sone nach meinem tod geborē wirdt / der sol enterbt sein.

7. Posthumorum. An stat der Nachgebornen / werden auch gerechnet alle die / so an der nechsten leybs herben stat khomen / vnd für aigen erben werden gehalten. Als wenn ainer ein son vñ vñ selben ain eenl oder änl im gewalt het: so hat doch bemelter Sone das recht des nechsten leibs oder aigen erben allain: angesehen / das er vmb ain grad oder glid näher ist: wiewol der eenl oder änl vom Sone / zugleich auch in des sons vaters gewalt sein. Wenn aber berürter son bey seins vatern leben stirbt / oder durch ander weg / de väterlichen gewalt endwiche: so dann khomen der eenl oder änl an sein stat / vnd erlangen deshalb des nechsten leybs oder aigen erben rechten.

8. Ne ergo. Damit aber auch sein testament auff dise weyß nit zerrissen / vñ wider recht gemacht: so sol er zugleich weyß wie den sone / also auch den eenl oder änl zum erben setze / oder mit namen enderben: Auff das nit nach des sons absterben / des noch lebendigen alten vaters testament / vom eenl oder änl / die ahn irs vatern stat khomen sein / als vñ tuchrig werd zerrissen. Das durchs gsatz Julia Velleia fürsehn / darin solcher kind enderbung / des nachgebornen zu vergleichen / wird eröffnet.

10. Adoptiui. Die walfinder/wie langs in irs waluaters gwalt sein/habē dz recht/als die in rechter ehe erzeugt sein. Derhalben sie dann auch zu erben gesetz/oder enderbt sollen werden/der mainūg/ wie oben von den natürlic̄e gmelbt ist wordē. Wens aber durch dē waluater/widerumb auß natürlichem gwalt freygelassen / so daß werden sie weder durch Römischs Burgrecht/nach des Pretors edict/für kind gezelt noch gehaltē. Doher fleußt das solch walfinder/so langs in irer waluater gwalt sein (sowil den natürlichen vatern be rührt)für außlendig gehalten: deßhalben denselben natürlic̄e eltern mit von nôtē/solch wal finder erben zesetzē/oder züenderbē. Wie bald sie aber durch den waluatern freygelassen so bald fahens an/in disem stād zusein/ als wens vō natürlic̄e vatern freygelassen wärē.

C. de adop. l. wals sollen haben / welchen ire kñinder. obs gleich freygelassen wären / beten / sie seien igo
cñ in adoptis geboren / oder das sie noch in irer mütter leib erst hernach geboren solten werden. Aber der
mis et s. tit. walkñinder halben / haben wir ein gewisse vnder[schaid] gsetzt / so in vnser constitution von
ar. lib. i. §. 3. den walkñindern ist begriffen.

12. Sed si. Wenn aber ein Kriegsfürman/der mit Kriegsführung beladen / testamēt macht/
darin ehr sein lebendige Kinder/oder die nachgebornen mit namen nitt endrerbt/ sonnder
schweigend außgelassen het/ doch nit vnwissend ob er Kinder hat/desselben stillschweigen
wirdt durch Kayserlich constitution gesetzt / für ein namhaft vnd krefftig endrerbung
zehalten.

13. Mater. Der mütter vnd mütterlichen anhern/gebürt mit auß not ire kñinder erben zu setzen/ oder zündterben: sonder mögens schweigend lassen fürschleichen. Dann der müttern oder des mütterlichen anhern schweigen/ auch andrer auffsteigeder personen/ von der mütter her/ist so krefftig/ als des vaters enderbung. Daß vnnot ist der mütter iren son oder tochter/ noch auch dem mütterlichen anhern/sein eenl oder anl züenterbē' souer sie anders nit würden zu erben gsetz: Welchs weder das Römisch Burgrecht/ noch des Pretors gehalten.

Ex. li. tit. 18. edict gebieten/ darin doch der Pretor den verschwignen Einden/besizung der erbgüter/
per totum. sonst wider ein solche testament zuläßt: Aber ein andie hilff ist solchen Eindern wider ire
mütter vnd anhern testament behalten/ so euch bald hernach sol angezeigt werden.

Summa.

